
Kundeninformation

Die nachfolgenden Informationen gelten für Versicherungen, welche die CONCORDIA Versicherungen AG (anschliessend «CONCORDIA» genannt) im Fürstentum Liechtenstein anbietet, die jedoch dem Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unterstehen.

Konkret sind dies:

- **die Ferien- und Reiseversicherung**
 - **die Risiko-Lebensversicherung TIKU**
 - **die ACCIDENTA Unfallversicherung**
-

1 Informationspflicht

1.1 Die CONCORDIA ist verpflichtet, der antragstellenden Person mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein die in Art. 37 Abs. 3 des Versicherungsvertriebsgesetzes (VersVertG) vom 5. Dezember 2017 und im Anhang 4 zum liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) vom 12. Juni 2015 genannten Informationen vor der Einreichung des Versicherungsantrages zur Verfügung zu stellen.

1.2 Diese Informationen können den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), den dazugehörigen Kundeninformationen sowie den vorliegenden besonderen Kundeninformationen für versicherungsnehmende bzw. versicherte Personen im Fürstentum Liechtenstein entnommen werden.

2 Zwingende Bestimmungen

Für versicherungsnehmende bzw. versicherte Personen mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts, insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG). Diese gehen anderslautenden Bestimmungen vor. Ergänzend und teilweise abweichend von den AVB oder dem schweizerischen VVG gilt daher:

- Die antragstellende Person ist an ihren Antrag nicht gebunden, wenn der Informationspflicht nicht nachgekommen wird und sie kann vom Vertrag zurücktreten. Zusammen mit der Police wird eine Belehrung über das Rücktrittsrecht verschickt. Das Rücktrittsrecht erlischt vier Wochen nach Zugang der Police (Art. 3 VersVG).
- Der Versicherer kann innert vier Wochen nach Entdeckung der Verletzung der Anzeigepflicht eine Anpassung des Vertrages verlangen oder den Vertrag kündigen, wenn die anzeigepflichtige Person eine erhebliche Gefahrstatsache unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat (Art. 6 VersVG).
- Bei Nichtbezahlung einer fälligen Prämie kann der Versicherer die Schuldnerin bzw. den Schuldner auf deren bzw. dessen Kosten schriftlich auffordern, binnen vier Wochen von der Absendung der Mahnung an gerechnet Zahlung zu leisten (Art. 17 VersVG).
- Die Orientierung über eine einseitige Vertragsänderung erfolgt vier Wochen vor deren Inkrafttreten und das Kündigungsrecht der versicherungsnehmenden Person gilt bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (Art. 19 Abs. 1 VersVG).
- Bei Kündigung durch die versicherungsnehmende Person nach Eintritt des versicherten Ereignisses und der Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens oder einer durch die versicherungsnehmende Person verursachten wesentlichen Gefahrserhöhung bestehen Ausnahmen vom Grundsatz der Teilbarkeit der Prämie (Art. 21 Abs. 2 und 3 VersVG).

- Bei vorsätzlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses haftet der Versicherer nicht. Bei grobfahrlässigem Herbeiführen kann die Leistung entsprechend dem Grad des Verschuldens gekürzt werden. Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung und einer solchen aufgrund eines Gebots der Menschlichkeit, so haftet der Versicherer in vollem Umfang (Art. 22 f. VersVG).

- Die Gefahrserhöhung und ihre Rechtsfolgen richten sich nach Art. 24 ff. VersVG.

- Tritt ein versichertes Ereignis ein und wird dafür die gesamte oder ein Teil der Versicherungsleistung beansprucht, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag zu kündigen (Art. 36 Abs. 1 VersVG). Der Versicherer verzichtet gemäss den Bestimmungen der AVB auf sein Recht zu dieser Kündigung. Fällt der versicherte Gegenstand infolge eines versicherten Ereignisses gänzlich weg, so erlischt der Vertrag mit sofortiger Wirkung (Art. 36 Abs. 2 VersVG).

- Forderungen aus einem Versicherungsvertrag verjähren innert fünf Jahren (Art. 38 VersVG).

- Bei Überversicherung und Doppelversicherungen gelten Art. 43 f. VersVG.

- Abtretung und Verpfändung des Anspruchs müssen bei einer Lebensversicherung schriftlich erfolgen und die Police muss übergeben werden.

Ein Versicherer kann an die früheren Anspruchsberechtigten mit schuldbefreiender Wirkung leisten, solange ihm die Abtretung oder die Verpfändung nicht angezeigt ist. Bestimmt die Police, dass das Versicherungsunternehmen an die inhabende Person leisten darf, so ist ein gutgläubiger Versicherer befugt, jede inhabende Person als anspruchsberechtigt zu betrachten (Art. 64 VersVG).

- Die versicherungsnehmende Person hat das Recht, von Einzellebensversicherungen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten innert eines Monats seit Kenntnis des Vertragsabschlusses zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich einzureichen. Die Rücktrittserklärung befreit die versicherungsnehmende Person für die Zukunft von allen aus dem Vertrag entstehenden Verpflichtungen (Art. 65 VersVG).

- Hat die versicherungsnehmende Person die Prämie für ein Jahr entrichtet, so kann sie den Lebensversicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist vier Wochen vor Beginn einer neuen Versicherungsperiode schriftlich einzureichen (Art. 66 VersVG).

- Vorbehaltlich einer vereinbarten Mindestversicherungsdauer von bis zu drei Jahren kann die versicherungsnehmende Person einen Krankenversicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als einem Jahr abgeschlossen wurde, zum Ende des ersten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung kann auf einzelne versicherte Personen beschränkt werden (Art. 88 VersVG).

3 Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Telefon +41 31 327 91 00, Fax +41 31 327 91 01. Bei Beschwerden über die CONCORDIA kann sich die versicherungsnehmende Person an diese Behörde wenden.

4 Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitfällen betreffend Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss der Versicherung ist die aussergerichtliche Schlichtungsstelle, Mitteldorf 1, 9490 Vaduz zuständig (Art. 75 Abs. 1 VersVertG in Verbindung mit der Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung [FSV]). Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien zu vermitteln und einen geeigneten Weg zur Beilegung der Streitigkeiten zu finden. Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle ist unentgeltlich. Weitere Informationen finden Sie unter: www.schlichtungsstelle.li

Informationen zum Datenschutz

1 Der Verantwortliche für die Verarbeitungen ist die CONCORDIA Versicherungen AG, Bundesplatz 15, 6002 Luzern. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte kann wie folgt kontaktiert werden: CONCORDIA, Datenschutzbeauftragter, Bundesplatz 15, 6002 Luzern, info@concordia.ch oder +41 41 228 01 11.

2 Bei den verarbeiteten Personendaten handelt es sich um Versichertendaten (z. B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Versicherungsprodukte) und Gesundheitsdaten (z. B. Rechnungen, medizinische Berichte, Leistungsabrechnungen). Die Daten stammen entweder von der CONCORDIA selber (z. B. vertrauensärztliche Berichte), von der versicherungsnehmenden, versicherten bzw. anspruchsberechtigten Person oder allenfalls von einem Leistungserbringer (z. B. Spital, Ärztin, Arzt).

3 Die Zwecke der Datenverarbeitung sind: Der Abschluss und die Abwicklung der Zusatz- und Vorsorgeversicherungen sowie die Abrechnung der Versicherungsleistungen sowie Marketingaktivitäten (wie beispielsweise Beratung und Information über das Dienstleistungsangebot).

4 Daten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung und der Durchführung vorvertraglicher Massnahmen werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Bst. b der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die diesbezügliche Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (wie insbesondere Gesundheitsdaten) erfolgt gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. h DSGVO i.V.m. Art. 4 VersVG oder basiert auf einer Einwilligung. Für Marketingaktivitäten stützt sich die CONCORDIA auf deren berechtigtes Interesse gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. f DSGVO.

5 Aufgrund von Gesetz oder Vereinbarung können Dritte Datenempfänger sein (insbesondere Behörden, Leistungserbringer oder andere Versicherer).

6 Personenbezogene Daten können in die Schweiz zur Verarbeitung am Hauptsitz der CONCORDIA übermittelt werden. Die Schweiz gilt gemäss Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission als sicherer Drittstaat.

7 Die Daten werden elektronisch gespeichert oder in Papierform aufbewahrt. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist beträgt je nach Art des Archivgutes zwischen 10 und 30 Jahren. Die Aufbewahrung beruht insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen: Art. 1059 Abs. 1 und 4 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), Art. 1063 Abs. 1 und 2 PGR, Art. 7 der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV; verweist auf die Art. 1045 ff. PGR), Art. 20 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG), § 1478 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).

8 Die versicherungsnehmende, versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person hat das Recht, schriftlich Auskunft über ihre von der CONCORDIA verarbeiteten Personendaten zu erhalten. Soweit gesetzliche oder vertragliche Pflichten nicht entgegenstehen, hat die versicherungsnehmende, versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person das Recht auf Löschung, Berichtigung, Einschränkung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch. Soweit die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 Bst. a oder Art. 9 Abs. 2 Bst. a DSGVO beruht, hat die versicherungsnehmende, versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Für diese datenschutzrechtlichen Anliegen kann sich die versicherungsnehmende, versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person an folgende Kontaktadresse wenden: CONCORDIA, Landesvertretung Liechtenstein, Austrasse 27, 9490 Vaduz. Zudem hat die versicherungsnehmende, versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person bei Verstössen gegen das Datenschutzgesetz die Möglichkeit, bei der zuständigen Datenschutzbehörde eine Beschwerde einzureichen. In Liechtenstein ist dies die Datenschutzstelle (www.datenschutzstelle.li).

CONCORDIA
gemeinsam gesund

Landesvertretung Liechtenstein

Kundencenter Vaduz · Austrasse 27 · 9490 Vaduz

Kundencenter Eschen · St. Martins-Ring 1 · 9492 Eschen

T +423 235 09 09 · liechtenstein@concordia.li · www.concordia.li